



Landesbehindertenbeauftragter Am Markt 20 28195 Bremen

BPR
Herr Wittrock
Ostertorstr. 38/39
28195 Bremen

Auskunft erteilt
Frau Wendelken
Bremische Bürgerschaft
Raum 308 Börsenhof A

Tel. (0421) 361-18181
Fax (0421) 361-18181
E-Mail: office@lbb.bremen.de
Internet: www.lbb.bremen.de

Datum und Zeichen
Ihres Schreibens

Mein Zeichen
71-14 ABP
Bremen, 19.12.2014

Stellungnahme zum Neubau der Nebenanlagen in der Enrique-Schmidt-Str.

Sehr geehrter Herr Wittrock,
sehr geehrte Damen und Herren,

der Landesbehindertenbeauftragte nimmt zum Neubau der Nebenanlagen in der Enrique-Schmidt-Str. im Rahmen des Verfahrens zur Anhörung der Träger öffentlicher Belange wie folgt Stellung:

1. Nach § 8 Abs. 2 des Bremischen Behindertengleichstellungsgesetzes (BremBGG) sind sonstige bauliche oder andere Anlagen des Landes und der Stadtgemeinden, öffentliche Wege, Plätze und Straßen sowie öffentlich zugängliche Verkehrsanlagen und Beförderungsmittel im öffentlichen Personennahverkehr nach Maßgabe der einschlägigen Rechtsvorschriften barrierefrei zu gestalten.

Gemäß § 10 Abs. 1 S. 2 des Bremischen Landesstraßengesetzes (BremLStrG) haben die Träger der Straßenbaulast nach ihrer Leistungsfähigkeit die Straßen so zu bauen, zu unterhalten, zu erweitern oder zu verbessern, dass sie dem regelmäßigen Verkehrsbedürfnis genügen; dabei sind die sonstigen öffentlichen Belange einschließlich des Umweltschutzes sowie Behinderter und anderer Menschen mit Mobilitätsbeeinträchtigungen mit dem Ziel, möglichst weitreichende Barrierefreiheit zu erreichen, zu berücksichtigen.

Diese Anforderungen an eine möglichst weitreichende Barrierefreiheit sind in der „Richtlinie zur barrierefreien Gestaltung baulicher Anlagen des öffentlichen Verkehrsraums, öffentlicher Grünanlagen und öffentlicher Spiel- und Sportstätten“ vom 28.10.2008 (BremABI. 2008, Nr. 127) für die Stadtgemeinde Bremen konkretisiert worden. Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die genannte Richtlinie verwiesen.

2. Nach den Planungsunterlagen ist vorgesehen, zwischen dem bestehenden Gehweg und dem Privatgrundstück einen 3-reihigen Kleinpflasterstreifen anzulegen. Im Bereich der Zufahrt wird dieser durch 2-reihiges Großsteinpflaster fortgeführt. .

Nach den vorliegenden Planunterlagen soll auf der anderen Seite des Kleinpflasterstreifens das auf dem Grundstück verlegte Pflaster angepflastert werden. Hierdurch soll eine Fläche ausgefüllt werden, die sich auf einer

Länge von ca. 65m auf eine Breite von ca. 1,35 m erweitert. Aus den Planunterlagen ergeben sich keine Hinweise darauf, wie das Grundstück gestaltet ist bzw. gestaltet werden soll. Der 3-reihige Kleinpflasterstreifen kann zu Irritationen bei blinden und sehbehinderten Personen führen. Nach der oben genannten Richtlinie zur Barrierefreiheit des öffentlichen Verkehrsraums werden Kleinpflasterstreifen zur taktilen Abgrenzung unterschiedlicher niveaugleicher Verkehrsflächen (z.B. zwischen Geh- und Radweg) verwendet. Den Planunterlagen zufolge läge der Kleinpflasterstreifen jedoch ohne Orientierungsfunktion in einer den Fußgängern zur Verfügung stehenden Fläche, könnte aber als Bodenindikator missverstanden werden.

Im Bereich der Zufahrt ist die sog. Innere Leitlinie durch einen taktil erfassbaren Streifen z.B. aus zweireihigem Großpflaster „durchzuziehen“.

Wir bitten Sie, diese Aspekte bei der weiteren Planung zu berücksichtigen.

Zur Beantwortung eventuell noch bestehender Fragen sowie zur Erörterung der gesamten Planung stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Nadine Wendelken
Der Landesbehindertenbeauftragte
Verwaltung